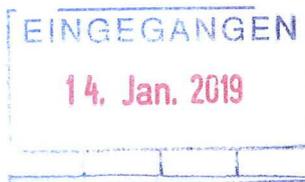


Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin

Rechtsanwälte
Thomas Rechtsanwälte
Oranienburger Straße 23
10178 Berlin



Aktenzeichen (Bitte stets angeben)	Ihr Zeichen	Durchwahl	Datum
VG 2 K 178.18	144-18	030 9014-8020 Intern 914-8020	9. Januar 2019

Sehr geehrte Rechtsanwälte/innen,

in der Verwaltungsstreitsache

Moritz Neujeffski ./ Bundesrepublik Deutschland

erhalten Sie hiermit eine Abschrift zur Kenntnisnahme und zur Stellungnahme auch zur Klageerwiderung vom 30. November 2018 binnen vier Wochen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Berichterstatter

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.

VF: 28.01.19
VF: 04.02.19
FA: 11.02.19 vld./JK



EINGEGANGEN

14. Jan. 2019

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

An das
Verwaltungsgericht Berlin
- 2. Kammer -
Kirchstraße 7
10557 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

BEARBEITET VON [REDACTED]

REFERAT/PROJEKT V B 2

TEL +49 (0) 30 18 682-1249 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682-2017

E-MAIL [REDACTED]

DATUM 4. Januar 2019

GZ **V B 2 - O 1346-VP/18/10005**

DOK **2018/1038083**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

- zweifach -

In der Verwaltungsstreitsache

Moritz Neujeffski ./ Bundesrepublik Deutschland

- VG 2 K 178.18 -

nehmen wir Bezug auf die richterliche Verfügung vom 7. Dezember 2018 - hier zugestellt am 10. Dezember 2018 - und ergänzen unseren Vortrag wie folgt:

Wie bereits in der Klageerwiderung vom 30. November 2018 ausgeführt, kommt es vorliegend nicht darauf an, ob die Satzung zusätzlich als besondere „Rechtsvorschrift“ im Sinne von § 3 Nr. 4, 1. Alternative IFG anzusehen ist, da die Verpflichtung zur Verschwiegenheit und die Vertraulichkeit der Beratungen ein besonderes Amtsgeheimnis im Sinne von § 3 Nr. 4, 4. Alternative IFG begründet.

Ein besonderes Amtsgeheimnis muss kein Amtsgeheimnis sein, das unmittelbar durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes angeordnet ist: Denn das besondere Amtsgeheimnis ist vom IFG in den in § 3 Nr. 4 aufgeführten Ausschlussgründen als eigenständiger, dritter Ausschlussgrund neben der ersten Alternative, nämlich einer „durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht“, und auch neben § 1 Abs. 3 IFG, also den „Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen“, aufgeführt.

Unbeschadet dessen war die Beklagte auch befugt, die Satzung des wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen (im Weiteren: „Satzung“) zu erlassen. Grundlage für den Erlass der Satzung ist das in Art. 65 Satz 2 GG verankerte Ressortprinzip. Demnach sind die Sach-, Organisation-, Personal- und Haushaltsfragen des jeweiligen Geschäftsbereichs dem auf Vorschlag des Bundeskanzlers vom Bundespräsidenten ernannten Minister zur Entscheidung übertragen. In die Organisationsbefugnis unterfällt beispielsweise auch die Frage, ob ein wissenschaftlicher Beirat gegründet werden und ggfs. wie die Arbeit dieses wissenschaftlichen Beirats ausgestaltet sein soll. Diese Fragen werden - wie auch in diesem Fall erfolgt - in einer durch die Beklagte erlassenen Satzung geregelt. Entsprechend wird und wurde bereits seit dem Jahr 1971 wie aus Anlage K 7 ersichtlich auch die Frage der Vertraulichkeit der Arbeit des Beirats geregelt.

Die Schlussfolgerungen des Klägers aus dem Vergleich der beiden Fassungen der Satzung sind falsch. Es bedarf keiner Erklärung, dass beim Entwurf der Satzung von 1971 niemand an Herausgabeansprüche nach dem IFG gedacht hat und daher in der damaligen Regelung nur die Mitglieder des Beirats adressiert wurden. In Bezug auf die Beklagte sah man die Vertraulichkeit ohnehin als gegeben an.

Entsprechend kam die Beklagte nunmehr zu der Auffassung, dass eine Anpassung der Satzung im Sinne einer höheren Rechtsklarheit und Rechtssicherheit sinnvoll sei, um klarzustellen, dass ein Ausschlussgrund nach § 3 Nr. 4 IFG vorliegt. Allerdings kann man davon ausgehen, dass auch eine Auslegung der „alten“ Regelung nur in diesem Sinne nachvollziehbar erfolgen konnte. Hinsichtlich der Begründung des Bedürfnisses der Vertraulichkeit der Arbeit des Beirats wird auf die Darstellung in der Klageerwiderung verwiesen.

Der vom Kläger aufgeworfene Einwand, die Verwaltung könne sich *„durch kreative Entwicklung derartiger Informationsverweigerungsgründe aus eigener Machtvollkommenheit vom IFG freizeichnen“*, ist in dieser Abstraktheit und Pauschalität ebenso richtig wie falsch. Natürlich entspricht es auch der Rechtsauffassung der Beklagten, dass die Verwaltung sich nicht *„aus eigener Machtvollkommenheit“* per se durch eine selbst erlassene Vorschrift der Anwendung des IFG entziehen kann. Dies ist jedoch vorliegend nicht der Fall. Vielmehr hat die Beklagte bereits in ihrer Klageerwiderung ausführlich dargelegt, aus welchen Gründen es der Vertraulichkeit in diesem speziellen Fall bedarf und daher auch befugt ist, eine solche Regelung zu schaffen.

Im Auftrag

